

## Textl. Festsetzungen und Hinweise

### B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1 Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

##### Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Für die Anpflanzungen auf dem Lärmschutzwall sind Gehölzarten der nachfolgenden Liste zu verwenden:

##### Sträucher:

Cornus sanguinea, Bluthartriegel  
Corylus avellana, Hasel  
Euonymus *europaeus*, Pfaffenhütchen  
Ilex aquifolium, Stechpalme  
Ligustrum vulgare, Liguster  
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche  
*Prunus spinosa*, Schlehe  
Rhamnus catharticus, Kreuzdorn  
Rhamnus frangula, Faulbaum  
Rosa arvensis, Ackerrose  
Rosa canina, Hundsrose  
Rosa rubiginosa, Zaunrose  
Salix caprea, Salweide  
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder  
Sambucus racemosa, Traubenholunder  
Viburnum opulus, Schneeball

Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen!

Die Pflanzqualität soll mind. 2 x verpflanzt (v.), 60-100 cm betragen.

##### Bäume (3. Ordnung):

Crataegus monogyna, Weißdorn  
Malus sylvestris, Wildapfel  
Prunus padus, Traubenkirsche

Die Bäume 3. Ordnung sind als Sträucher mit der Mindestgröße 2 x v., 100 – 150 cm zu pflanzen.

Je 150 qm ist ein Baum 3. Ordnung zu pflanzen.

#### 2 Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

##### Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Je 8 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum (2. und 3.Ordnung) zu pflanzen.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Carpinus betulus, Hainbuche  
Prunus padus, Traubenkirsche  
Sorbus aucuparia, Eberesche

Die Bäume sind als Hochstamm mit der Mindestgröße 2 x v., Stammumfang 10 - 12 cm zu pflanzen.

## Textl. Festsetzungen und Hinweise

### 3 Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

#### Anpflanzen, Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Abgängige Bäume sind durch Gehölzarten der nachfolgenden Liste zu ersetzen:

##### Sträucher:

Cornus sanguinea, Bluthartriegel  
 Corylus avellana, Hasel  
 Euonymus *europaeus*, Pfaffenhütchen  
 Ilex aquifolium, Stechpalme  
 Ligustrum vulgare, Liguster  
 Lonicera xylosteum, Heckenkirsche  
 Prunus spinosa, Schlehe  
 Rhamnus catharticus, Kreuzdorn  
 Rhamnus frangula, Faulbaum  
 Rosa arvensis, Ackerrose  
 Rosa canina, Hundsröse  
 Rosa rubiginosa, Zaunrose  
 Salix caprea, Salweide  
 Sambucus nigra, Schwarzer Holunder  
 Sambucus racemosa, Traubenholunder  
 Viburnum opulus, Schneeball

Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen!

Die Pflanzqualität soll mind. 2 x v., 60-100 cm betragen.

### 4 Lärmschutzwall (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für den Wall ist im Bereich zwischen dem mit den Buchstaben A und B gekennzeichneten Plateau eine zwingende Höhe von 5 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.

### 5 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Stellplatzflächen sind mit Schotterrassen und die Zufahrten mit wassergebundener Decke zu befestigen.

## C HINWEISE

### 1 Wendeplatz

Die genaue Lage des Wendeplatzes ergibt sich im Zuge der Baumaßnahme.

### 2 Kampfmittel

Die Auswertung der Luftbilder für den Planbereich war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Die Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,5 m sowie eine Beobachtung des Erd-

## Textl. Festsetzungen und Hinweise

reichs hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist umgehend zu benachrichtigen.

### **3 Regenwasserversickerung**

Gemäß § 51a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) ist das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser mittels Versickerungsanlagen dem Grundwasser zuzuführen. Bei den Versickerungsanlagen sind die entsprechenden Richtlinien (Runderlass des MURL vom 18.05.1998 „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes, DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) anzuwenden und die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers von der Fläche des Parkplatzes muss über die belebte Bodenzone (Mulde) erfolgen. Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß der §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen des Bauantrages zu beantragen.

### **4 Waldausgleichsfläche**

Der flächenhafte Nachweis der Ersatzaufforstung mit einer Flächengröße von ca. 8.800 m<sup>2</sup> erfolgt über eine Bindung von Flächen im Bebauungsplan 1118 – Kohlstraße – im Stadtbezirk Uellendahl / Katernberg (Gemarkung Elberfeld, Flur 4, Flurstücke 759 und 760), (siehe Nebenzeichnung).

**5** Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzten Flächen dienen der Regenwasserversickerung.